



An

DEN EINWOHNERRAT EMMEN

16/09 **Gemeindeinitiative „Wasserwendi mer wend di“ oder Einschränkung der Finanzkompetenz des Gemeinderates**

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen den Antrag zur Ablehnung der Initiative „Wasserwendi mer wend di“ oder Einschränkung der Finanzkompetenz des Gemeinderates.

1 Einleitung

Nach Überprüfung und Genehmigung des Initiativbogens sowie der Veröffentlichung im Luzerner Kantonsblatt vom 23. August 2008 konnte das Initiativkomitee mit der Unterschriftensammlung beginnen und reichte der Gemeindekanzlei die Gemeindeinitiative „Wasserwendi mer wend di“ oder Einschränkung der Finanzkompetenz des Gemeinderates mit 556 gültigen Unterschriften fristgerecht ein. Das Initiativbegehren wird in Form des formulierten Entwurfs gestellt und beantragt die folgende Änderung der Gemeindeordnung von EMMEN:

Art. 48 Gemeinderat; Finanz- und Grundstücksgeschäfte

Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz:

- a) ohne Nachtragskredit in Überschreitung des Voranschlages, im Einzelfall bis Fr. 500'000.-- - gesamthaft dürfen diese Kredite pro Jahr 10 % des massgebenden Steuerertrages nicht überschreiten;
- b) ohne Zusatzkredit bis zu 10 % des bewilligten Sonderkredites je Kreditvorlage, jedoch im Einzelfall nicht mehr als Fr. 250'000.--;
- c) über Aufwände und Ausgaben für Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken, Verträge über Dienstbarkeiten, Grundlasten und Baurechte, Einräumung und Ausübung von Kaufsrechten, Vorkaufsrechten und Rückkaufsrechten, **wenn der Wert im Einzelfall Fr. 400'000.--** nicht übersteigt;
- d) über die gerichtliche Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche mit Streitwerten bis Fr. 150'000.--;
- e) über Vermietung und Verpachtung von Gemeinde-Liegenschaften
- f) **Gutachten, Abklärungen, Studienberichte und Expertisen bis max. Fr. 40'000-- pro Fall**

2 Erhaltung des Zustandekommens der Initiative

Gestützt auf § 141 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern sowie Art. 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung von EMMEN hat der Gemeinderat mit Entscheid vom 15. Oktober 2008 das formelle Zustandekommen der Initiative festgestellt. Das Sammlungsergebnis lautet wie folgt:

Total Unterschriften	612
gültige	556
ungültige	56

3 Rechtsgültigkeit und Behandlung der Initiative

Nach § 145 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern ist ein Volksbegehren ungültig, wenn es rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist. Eine Initiative darf zudem nach Art. 121 Abs. 3 der Bundesverfassung nur ein Thema zum Gegenstand haben. Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Der Haupttitel der Gemeindeinitiative mit dem Text "Wasserwendi mer wend di" ist zwar irreführend, denn der Verkauf der Liegenschaft Wasserwendi in der bernischen Gemeinde Hasliberg war nur der eigentliche Auslöser zu versuchen, die Finanzkompetenzen des Gemeinderates zu schmälern. Um die Liegenschaft Wasserwendi geht es aber in der vorliegenden Gemeindeinitiative nicht, sondern nur um die Reduzierung der gemeinderätlichen Finanzkompetenzen. Der zweite Teil des Titels "Einschränkung der Finanzkompetenzen Gemeinderat Emmen" betrifft den eigentlichen Inhalt der Gemeindeinitiative. Aufgrund dieser Ausführungen kann festgehalten werden, dass die Gemeindeinitiative „Wasserwendi mer wend di oder Einschränkung der Finanzkompetenz Gemeinderat Emmen“ diesen Gültigkeitsanforderungen genügt.

4 Gründe für die Einreichung der Initiative

Das Initiativkomitee, bestehend aus Vital Burger, Gerliswilstrasse 69, Lydia Bühler, Riffigstrasse 1, Urs Grüter, Oberhofstrasse 39, sowie dem Verein Forum Emmen, Gerliswilstrasse 69, liefert keine eigentliche Begründung zur Initiative mit. Die Initiative wurde im Zeitraum des Verkaufes der Liegenschaft Wasserwendi Hasliberg durch den Gemeinderat an die Wasserwendi Swiss Resort AG lanciert. Das Initiativkomitee gibt im Titel der Gemeindeinitiative zum Ausdruck, dass es die Liegenschaft Wasserwendi nicht verkaufen wollte und deshalb die Finanzkompetenzen des Gemeinderates zu begrenzen seien.

5 Beurteilung der Initiative durch den Gemeinderat

Einleitung

Der Gemeinderat erachtet die Forderungen zur Beschneidung der gemeinderätlichen Finanzkompetenzen als so weitgehend, dass eine vernünftige Exekutivtätigkeit verunmöglicht wird. Eine Exekutive muss sowohl bei ordentlichen Finanzgeschäften wie auch bei Grundstücksgeschäften einen auf die Grösse der Gemeinde abgestimmten Handlungsspielraum haben, damit die Regierungstätigkeit im Sinne der Bürgerschaft sinnvoll umgesetzt werden kann. Es kann beispielsweise nicht sein, dass der Gemeinderat beim Einwohnerrat - mit fakultativem Referendum - einen Sonderkredit einholen muss, wenn eine nicht budgetierte dringliche Expertise im Rahmen von Fr. 41'000.00 in Auftrag gegeben werden sollte.

Aufgrund der nachstehenden Ausführungen zu den beiden Forderungen kann festgestellt werden, dass die Anliegen der eingereichten Gemeindeinitiative nicht praktikabel sind, in keiner ähnlich gelagerten Gemeinde in dieser Grössenordnung so gehandhabt werden und die sinnvolle und zweckmässige Regierungstätigkeit stark behindern würden.

Gemeinderatskompetenz Grundstücksgeschäfte

Im Rahmen der Revision der Gemeindeordnung im Jahre 2007 hat der Einwohnerrat die Kompetenzen des Gemeinderates bei Finanz- und Grundstücksgeschäften in Art. 48 der Gemeindeordnung neu geregelt. Bei den Grundstücksgeschäften in lit. c wurde dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, Geschäfte mit einem Wert bis zu Fr. 2'000'000.00 in eigener Kompetenz abzuschliessen. Mit dieser Festsetzung liegt die gemeinderätliche Kompetenz für Grundstücksgeschäfte im Rahmen der umliegenden Gemeinden. Die revidierte Gemeindeordnung wurde von der Stimmbürgerschaft deutlich mit 4'397 : 1'141 angenommen und trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Im Jahre 2007 hatte der Gemeinderat die Kompetenz, Grundstücksgeschäfte bis zu einem Betrag von Fr. 3'440'000.00 selbständig abzuschliessen. Eine neuerliche Änderung bzw. Reduktion der Höhe der Finanzkompetenz des Gemeinderates bei Grundstücksgeschäften ist sachlich nicht erforderlich und behindert die strategischen Möglichkeiten der Gemeindeexekutive.

In den umliegenden Parlamentsgemeinden bestehen folgende gemeinderätliche Kompetenzen für Grundstücksgeschäfte:

	Verkäufe	Käufe
Luzern	Fr. 500'000.00 (oder bis 5'000 m ²)	Fr. 2'000'000.00
Kriens	Fr. 1'036'500.00	Fr. 3'455'000.00
Horw	Fr. 380'000.00	Fr. 1'900'000.00
Littau	Fr. 3'540'000.00	Fr. 1'327'000.00
Emmen	Fr. 2'000'000.00	Fr. 2'000'000.00

Dies zeigt in aller Deutlichkeit auf, dass die von den Initianten angebehrte Reduktion der Kompetenzen des Gemeinderates auf Fr. 400'000.-- bei Grundstücksgeschäften unverhältnismässig ist. Einzig in der Gemeinde Horw hat der Gemeinderat bei Verkäufen eine tiefere Kompetenz. In allen anderen Luzerner Parlamentsgemeinden sowie in der Gemeinde Horw bei Käufen ist die Kompetenz der Exekutive höher, teilweise massiv.

In den Jahren 2006, 2007 und 2008 hat der Gemeinderat über

- dreizehn Verkaufsgeschäfte (drei im 2006, zwei im 2007 und acht im 2008) und
- drei Kaufgeschäfte (keines im 2006, keines im 2007 und drei im 2008)

Beschluss gefasst. Bei den Verkaufsgeschäften beliefen sich die Kaufpreise zwischen Fr. 16'650.00 und Fr. 1'500'000.00. Von den dreizehn Verkaufsgeschäften war der Verkaufspreis bei sechs Geschäften höher als die in der Initiative geforderte Kompetenz des Gemeinderates von Fr. 400'000.00. Bei den Kaufgeschäften beliefen sich die Kaufpreise auf Fr. 61'200.00, Fr. 184'400.00 und Fr. 1'900'000.00. Von den sechzehn Kaufgeschäften hätte der Gemeinderat also sieben Mal einen Bericht und Antrag an den Einwohnerrat ausarbeiten müssen. Dass dies gerade bei Ansiedlungsgeschäften sehr hinderlich sein kann, bzw. sogar eine Ansiedlung verunmöglichen kann, braucht kaum näher ausgeführt zu werden, denn sehr oft wollen Unternehmungen rasch Klarheit über ihren neuen Standort und auch möglichst rasch mit entsprechenden Planungs- und Bauarbeiten beginnen.

Gemeinderatskompetenz Abklärungen, Studienberichte und Expertisen

Der Gemeinderat erteilt jedes Jahr mehrere solche Aufträge, die Fr. 40'000.-- im Einzelfall überschreiten, um notwendige Detailabklärungen durch Fachleute und Experten ausarbeiten zu lassen. Diese Aufträge werden in aller Regel aufgrund von im Voranschlag budgetierten Krediten ausgelöst.

Es ist undenkbar und würde die Arbeit des Gemeinderates äusserst stark behindern, wenn für jedes Gutachten, das den Betrag von Fr. 40'000.00 übersteigt, zuerst ein Bericht und Antrag an den Einwohnerrat mit fakultativem Referendum ausgearbeitet werden müsste. Dem Gemeinderat ist keine Gemeinde bekannt, die eine solch einschneidende und beschränkende Lösung hat. Ganz zu schweigen von den Kosten, die die Behandlungen im Einwohnerrat mit allfälliger Volksabstimmungen immer wieder nach sich ziehen würden.

6 Schlussfolgerungen des Gemeinderats

Aufgrund dieser Ausführungen kann entnommen werden, dass die eingereichte Gemeindeinitiative nicht praktikabel ist und den notwendigen Handlungsspielraum für den Gemeinderat unnötig einschränken will, dies auch zu Lasten der Emmer Bevölkerung

Der Gemeinderat empfiehlt die Initiative „Wasserwendi mer wend di“ oder Einschränkung der Finanzkompetenz des Gemeinderates zur Ablehnung.

7 Antrag

1. Die Gemeindeinitiative „Wasserwendi mer wend di“ oder Einschränkung der Finanzkompetenz des Gemeinderates ist als gültig zu erklären.
2. Die Initiative ist abzulehnen.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 25. März 2009

Für den Gemeinderat:

Gemeindepräsident
Dr. Thomas Willi

Gemeindeschreiber
Patrick Vogel